Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 132.

Verordnung, die Anstellung verpflichteter Leichenweiber betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Aeltester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

haben Uns in Anbetracht des vorliegenden Bedürfnisses und behufs der Herstellung wünschenswerther Gleichmäßigkeit in der Gesetzgebung für das ganze Land bewogen gefunden, die für das Fürstenthum Gera und die Pflege Saalburg bestehende Verordnung über Anstellung verpflichteter Leichenweiber auch auf die Fürstenthümer Schleiz und Lobenstein-Ebersdorf auszudehnen.

Indem wir daher in Uebereinstimmung mit dem ersten ordentlichen Landtage hierdurch bestimmen, daß die gedachte Verordnung, von welcher in Nachstehendem sub A. ein wörtlicher Abdruck folgt, von jetzt ab auch in den obern Fürstenthümern und somit in dem ganzen Umfange Unseres Gesammtfürstenthums Reuß j. L. gleichmäßige Giltigkeit haben und Anwendung finden soll; hat es angemessen geschienen, von der Vorschrift gleichmäßiger fester Gebühren für die anzustellenden Leichenweiber vorerst noch abzusehen, und es bis auf Weiteres noch bei den in den einzelnen Orten bisher befolgten Grundsätzen zu belassen, insofern sich nicht in einzelnen Fällen besondere polizeiliche Bedenken hiergegen geltend machen, und so lange nicht mit der Zeit bestimmte Vorschriften deshalb nothwendig werden.

Unser Ministerium ist beauftragt, zu Ausführung dieser Verordnung die nöthigen Verfügungen an die Landes- und Ortspolizeibehörden ergehen zu lassen.

Ausgegeben am 1. September 1852.